

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe in Brenz, Blievenstorf und Stolpe vom 20.11.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Brenz, Blievenstorf und Stolpe. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührenhöhe

### **1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an Reihengrabstätte**

-für Urnen	380,00 EUR
-für Särge	420,00 EUR

#### Wahlgrabstätten

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	462,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	15,40 EUR
	504,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,80 EUR

<u>Urnengemeinschaftsanlage (inkl. FUG und Pflege)</u>	1414,00 EUR
Zusätzliche muss eine Namensplatte erworben werden	

#### Rasengrabstätten (inkl. FUG und Pflege)

Rasengrabstätte für 25 Jahre	1385,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	46,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

### **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

A Personal und Personalnebenkosten für die Friedhofspflege  
 B Maschinen und Gerätekosten (Anschaffung, Wartung, Reparaturen)  
 C Wasserkosten  
 D Müllkosten  
 E anteilige Verwaltungskosten  
 F anteilige Kosten für Verkehrssicherungspflichten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

<b>3. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrbastätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab bzw. ein Wahlgrab in Rasenlage) / Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes bzw. Wahlgrab in Rasenlage</b>
Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 10,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

#### **4. Verwaltungsgebühren**

Bestattungsgebühr je Bestattung	20,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	11,50 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	39,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	27,50 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	5,00 EUR

### **§ 6 Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz am 20.11.2025

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name in Blockschrift)

.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg genehmigt am .....

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 20.11.2025 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung erfolgt im <https://www.kirche-mv.de/neustadt-glewe/friedhof> am

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- die Friedhofsgebührensatzung unter nachfolgenden Anschriften kostenpflichtig bezogen werden kann:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz  
Kirchplatz 2  
19306 Neustadt-Glewe

- die Friedhofsgebührensatzung nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/ im Pfarramt in Neustadt-Glewe oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofeingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührensatzung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührensatzung im Internet und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Pfarramt hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz am 20.11.2025

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name in Blockschrift)

.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

**Hinweis auf die  
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe in Brenz, Blievenstorf und Stolpe**

Die Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz beschlossen am 20.11.2025. Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..... und öffentlich bekannt gemacht im Internet unter <https://www.kirche-mv.de/neustadt-glewe/friedhof>

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- die Friedhofsgebührensatzung unter nachfolgenden Anschriften kostenpflichtig bezogen werden kann:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz  
Kirchplatz 2  
19306 Neustadt-Glewe

- die Friedhofsgebührensatzung nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/ im Pfarramt in Neustadt-Glewe oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofeingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührensatzung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührensatzung im Internet und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Pfarramt hingewiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz am

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name in Blockschrift)

.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates